



Gemeinde Niedernhausen

Gemeindevertretung

Der Vorsitzende des Akteneinsichtsausschusses

Abschließender Bericht

Akteneinsichtsausschuss Autalhalle

Dieser Bericht umfasst 11 Seiten

1. Vorbemerkungen

1.1. Die OLN- Fraktion beantragte mit Fraktionsantrag AT/0094/2016-2021 die Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses zum Thema „Autalhalle“. In ihrer Sitzung am 15.05.2019 beschloss die Gemeindevertretung mit 28 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig:

Beschluss:

1. Bildung eines Akteneinsichtsausschusses (AEA) zur Klärung der Verantwortlichkeit zu den Mängelfeststellungen, Abnahmen und Überwachungen von Gewährleistungsansprüchen für Leistungen (von 2006-2013) für an und in der Autalhalle inkl. dem Anbau Sportlerheim-Neubau mit Fertigstellungsanzeige vom 25.01.2013
2. Der Akteneinsichtsausschuss (AEA) soll durch Akteneinsicht (u.a. Bauakten, Personalakten) zu folgenden genannten Punkten die Möglichkeit erhalten, Feststellungen treffen zu können.
 - 2.a Welche Leistungen wurden nach Fertigstellung abgenommen und welche nach Leistungsstand der begonnenen Arbeiten (nicht fertiggestellte Leistungen, da die Verträge vor deren Abschluss gekündigt wurden) abgerechnet?
 - 2.b Wann wurden die Architekten- und Ingenieurleistungen durch den Gemeindevorstand (Verwaltung) geprüft und durch Feststellung der Mängel bzw. Mangelfreiheit protokolliert und abgenommen?
 - 2.c A)Wann wurden vor dem Brandschutzkonzept Stand August 2018 zum letzten Mal die vorgeschriebenen Prüfungen von Sachverständigen durchgeführt.

B)Wieso war dem Gemeindevorstand (der Verwaltung) vor dem Eingang des Brandschutzkonzeptes vom 04.09.2019 nicht bekannt, dass entsprechende Sicherheitsprüfungen durch anerkannte Sachverständiger der technischen Anlagen erforderlich sind?
 - 2.d Wann wurde der Gemeindevorstand vom beauftragten Ingenieurbüro (nach Beschluss der Gemeindevertretung im Jahr 2006) über die Abnahmen und Prüfpflichten der Gemeinde Niedernhausen zu den Bauleistungen und den Bestandsanlagen inkl. Brandschutzmaßnahmen gemäß Informationspflichten von Architektur- und Ingenieurbüros aufgeklärt.
 - 2.e Wann und von wem (Verwaltung bzw. Gemeindevorstand) wurden die Planunterlagen der Bestandspläne und Neuzeichnungen für die Bauleistungen 2009-2013 abgenommen und abgezeichnet.

- 2.f War dem Gemeindevorstand und der Verwaltung durch Prüfung (das sollte in der Bauakte vermerkt sein, da Fähigkeitsnachweise normal abgerufen werden) bekannt, dass der beauftragte Ingenieur kein ausgebildeter Architekt ist (kein Studium in diesem Fachbereich) und dass dessen Büro evtl. keinen ausgebildeten Architekten beschäftigt?
- 2.g Wurden durch den Gemeindevorstand und/oder der Verwaltung externe Sachverständige zur Überprüfung von Architekten-, Ingenieur- und Bauleistungen hinzugezogen?
- 2.h Wer hat die ordnungsgemäßen Überprüfungen und Feststellungen auf Mängel und Mängelbeseitigung der Bauleistungen während des Gewährleistungszeitraumes
- A) Veranlasst
B) durchgeführt?
- 2.i Hat der damalige Fachdienstleiter III/2 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement die erforderlichen Ausbildungen, Fachkenntnisse usw. gehabt, um die Planungen, Ausschreibungen, Vergaben und die Bauleitung inkl. Abnahmen und Abrechnungen im Sinne der Gemeinde fertigzustellen bzw. durchführen zu können?
- 2.j Was hat der damals zuständige Verantwortliche des Gemeindevorstandes veranlasst, um Schaden von der Gemeinde Niedernhausen abzuwenden?
- 2.k Wer trägt die Verantwortung u.a. für die Mehrkosten für verspätete Mängelfeststellungen und Mängelbeseitigungen?
- 2.l Wer trägt die Mehrkosten für verspätete Mängelfeststellungen und Mängelbeseitigungen?
3. Es wird ein eigenständiger Ausschuss zur Akteneinsicht Autalhalle, analog der übrigen Ausschüsse gebildet.
4. *Die Besetzung des Ausschusses erfolgt wie die übrigen Ausschüsse.*

1.2. Von den Fraktionen wurden als Mitglieder des Ausschusses benannt:

Herr Alois Ernst	CDU	
Herr Heiko Wettengl	CDU	(Vorsitzender)
Herr Jochen Haupt	CDU	
Herr Philipp Vincent Ebert	CDU	
Herr Tobias Vogel	SPD	
Herr Stefan Hauf	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Manfred Hirth	WGN	
Herr Martin Oehler	OLN	
Frau Ellen Kophal-Book	FDP	

1.3. Ausschusssitzungen / Akteneinsicht

Der Akteneinsichtsausschuss tagte in vier öffentlichen Sitzungen
am

21.	Juni	2019
11.	September	2019
13.	Dezember	2019
29.	Januar	2020

Die Sitzungen fanden jeweils im Rathaus Niedernhausen statt.

Die Sichtung der Akten erfolgte am

22.	Juli	2019;
29.	Juli	2019
26.	August	2019
23.	September	2019
15.	Oktober	2019
04.	November	2019
27.	November	2019
28.	November	2019
05.	Dezember	2019
11.	Dezember	2019
08.	Januar	2020
22.	Januar	2020

Die Mitglieder des Akteneinsichtsausschusses haben an die Akten gesichtet:

Frau Ellen Kophal-Book:	22.07.2019
Herr Heiko Wettengl:	22.07.2019; 29.07.2019; 23.09.2019
Herr Alois Ernst:	22.07.2019; 29.07.2019; 26.08.2019; 23.09.2019; 08.01.2020; 11.12.2020
Herr Philipp Vincent Ebert:	29.07.2019; 26.08.2019; 23.09.2019
Herr Tobias Vogel:	22.07.2019; 29.07.2019; 26.08.2019; 23.09.2019; 15.10.2019; 04.11.2019; 27.11.2019; 05.12.2019; 08.01.2020; 22.01.2020
Frau Franziska Meyer-Künnell:	22.07.2019; 29.07.2019; 26.08.2019; 27.11.2019
Herr Stefan Hauf:	22.07.2019; 29.07.2019; 26.08.2019; 27.11.2019
Herr Manfred Hirt:	29.07.2019; 26.08.2019; 23.09.2019; 22.01.2020
Herr Martin Oehler:	22.07.2019; 29.07.2019; 26.08.2019; 15.10.2019; 05.12.2019; 11.12.2019; 08.01.2020; 22.01.2020
Herr Jochen Haupt:	05.12.2019; 22.01.2020

2. Ergebnis der Akteneinsicht

Zunächst ist festzustellen, dass umfangreiches Aktenmaterial zu sichten war. Insgesamt 29 Ordner wurden zur Verfügung gestellt. Dabei ergaben sich für den Ausschuss zwei Herausforderungen: Zum einen muss selbstkritisch festgestellt werden, dass der Untersuchungsauftrag und der zu untersuchende Zeitraum sehr weit gefasst waren. Viele gestellte Fragen wären vermutlich einfacher über Anfragen in der Gemeindevertretung zu beantworten gewesen und weniger aus der Aktenlage. Zum anderen war die Struktur der Akten schwer zu erfassen und die Aktenführung bisweilen ungeordnet.

2.a	Welche Leistungen wurden nach Fertigstellung abgenommen und welche nach Leistungsstand der begonnenen Arbeiten (nicht fertiggestellte Leistungen, da die Verträge vor deren Abschluss gekündigt wurden) abgerechnet?
-----	---

Antwort:

Nach intensiver Sichtung der Akten kann davon ausgegangen werden, dass alle abgeschlossenen Arbeiten auch abgerechnet wurden.

Abrechnungsunterlagen zu begonnenen, wegen Kündigung bzw. Aufhebungsvereinbarung jedoch nicht fertiggestellten Arbeiten konnten nicht registriert werden.

Für die überwiegende Zahl von Schluss-/Einzelrechnungsvorgängen liegen VOB-Abnahmeprotokoll vor.

In Reihenfolge der Ablage in den Ordnern Nr. 1 bis 29 sind betrifft dies die Leistungen von u.a. folgenden Gewerken:

1.Bauabschnitt: („Aulastuben“ incl. Küche)

Haustechnik (Sanitär)

Haustechnik (Heizung)

Elektrotechnik

Brandschutztechnik

Sportbodenbau

Dachdeckerarbeiten (Aufzugsbereich Küche)

Estricharbeiten

Aufzugstechnik

Schreinerarbeiten

Fliesenarbeiten

Malerarbeiten

Mauerarbeiten

2.Bauabschnitt: (Halle Innen/Außen)

Baustelleneinrichtung
Abbruch-/Rückbauarbeiten
Zimmerarbeiten
Rohbauarbeiten
Dachdeckerarbeiten
Blitzschutzarbeiten
Haustechnik (Heizung)
Haustechnik (Lüftung)
Fensterbau
Metallbau
Trockenbau-/Tischler-/Maler-/Beschichtungsarbeiten
Maler-/Lackier-/Tapezier-Arbeiten
ELA (Elektroakustische Anlage)
Brandschutz- und Innenausbauarbeiten
Fenster-/Fassadenbau
Estricharbeiten
Mauer-/Abbrucharbeiten
Sportbodenbau

Kleinaufträge für folgende Arbeiten wurden augenscheinlich ohne VOB-Abnahmeprotokoll, jedoch durch Entgegennahme der Leistung sowie Rechnungsanweisung rechtsgeschäftlich konkludent und einvernehmlich abgeschlossen:

Elektrotechnik Lüftungszentrale
Abbruch-/Rückbauarbeiten
Estricharbeiten

3.Bauabschnitt: (Sanierung Umkleiden UG)

Malerarbeiten
Innenputzarbeiten
Mauerarbeiten
Ausstattung: Sportgeräte
Kanalarbeiten
Gerüstbauarbeiten
Metallbau
Fliesenarbeiten
Innenausbau
Haustechnik (Heizung)
Elektrotechnik
Haustechnik (Sanitär, Lüftung)
Brandschutztechnik

4.Bauabschnitt: (Abbruch Treppenturm, Neuer Zugang Stahlrampe)

Abbruch-/Rückbauarbeiten
Metallbauarbeiten
Mauer-/Pflasterarbeiten

5. Anbau SV Niedernhausen und Wohnungen

Rohbauarbeiten
Dachdeckerarbeiten
Zimmerarbeiten
Fensterbau-/Sonnenschutz (Anbau SVN)
Haustechnik (Heizung, Lüftung, Sanitär)
Fensterbau (Wohnungen)
Innenputzarbeiten
Brandschutz- und Innenausbauarbeiten
Estricharbeiten
Wärmedämm-Arbeiten (WDVS Anbau SVN)
Elektrotechnik

2.b	Wann wurden die Architekten- und Ingenieurleistungen durch den Gemeindevorstand (Verwaltung) geprüft und durch Feststellung der Mängel bzw. Mangelfreiheit protokolliert und abgenommen?
------------	---

Antwort:

Zu formaler Klarstellung der vorgenannten Frage muss vorausgeschickt werden, dass die Leistungsphasen 1 bis 8 der HOAI, Grundlagenermittlung bis Objektüberwachung bei der Baumaßnahme „Aulhalle“ nicht durch einen Architekten, sondern durch einen bauvorlageberechtigten Ingenieur als Vertragspartner und Auftragnehmer der Gemeinde Niedernhausen erbracht wurde.

Ein Vorgang im Sinne einer „Prüfung und Abnahme der Planungs- sowie Objektüberwachungs-Leistung“ ist offensichtlich nicht Bestandteil der Aktenlage. Der werkvertraglich geschuldete Erfolg der freiberuflichen Leistungen des Ingenieurs sowie der Fachingenieure wurde stattdessen durch Begleichung der Honorarrechnungen konkludent abgenommen.

Eine konkludente Abnahme (§ 640 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) kommt in Betracht, wenn das Werk nach den Vorstellungen des Auftraggebers im Wesentlichen mangelfrei fertiggestellt ist und der Auftragnehmer das Verhalten des Auftraggebers als Billigung seiner erbrachten Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht verstehen darf

2.c	A) Wann wurden vor dem Brandschutzkonzept Stand August 2018 zum letzten Mal die vorgeschriebenen Prüfungen von Sachverständigen durchgeführt. B) Wieso war dem Gemeindevorstand (der Verwaltung) vor dem Eingang des Brandschutzkonzeptes vom 04.09.2019 nicht bekannt, dass entsprechende Sicherheitsprüfungen durch anerkannte Sachverständiger der technischen Anlagen erforderlich sind?
------------	---

Antwort:

Zu A)

Zur Beantwortung der Frage finden sich folgende Quellen:

Ordner Nr. 17/29, S. 119 ff.: „Dekra-Bericht RLT/Brandschutzklappen: Prüfung am 07.12.2010; Nächste Prüfung: 01/2013“

Ordner Nr. 10/29, S. 223 ff.: „Dekra-Bericht Sicherheitsbeleuchtung mit Zentralbatterie: Prüfung am 07.12.2009; Nächste Prüfung: 11/2012“

Ordner Nr. 10/29, S. 229 ff.: „Starkstromtechnische Anlage: Prüfung am 07.12.2009; Nächste Prüfung: entfällt“

Ordner Nr. 10/29, S. 243 ff.: „Dekra-Bericht Elektroakustische Notfallwarnanlage: Prüfung am 27.11.2009; Nächste Prüfung: 11/2012“

Zu B)

Die Aktenlage gibt zu dieser Frage keine Antwort.

2.d	Wann wurde der Gemeindevorstand vom beauftragten Ingenieurbüro (nach Beschluss der Gemeindevertretung im Jahr 2006) über die Abnahmen und Prüfpflichten der Gemeinde Niedernhausen zu den Bauleistungen und den Bestandsanlagen inkl. Brandschutzmaßnahmen gemäß Informationspflichten von Architektur- und Ingenieurbüros aufgeklärt.
------------	---

Antwort:

Die Aktenlage gibt zu dieser Frage keine Antwort.

2.e	Wann und von wem (Verwaltung bzw. Gemeindevorstand) wurden die Planunterlagen der Bestandspläne und Neuzeichnungen für die Bauleistungen 2009-2013 abgenommen und abgezeichnet?
------------	--

Antwort:

Auf den relevanten Planunterlagen der Neuzeichnungen findet sich in zeitlicher Nähe zum Erstellungsdatum das Namenszeichen des damaligen Fachdienstleiters III/2.

2.f	War dem Gemeindevorstand und der Verwaltung durch Prüfung (das sollte in der Bauakte vermerkt sein, da Fähigkeitsnachweise normal abgerufen werden) bekannt, dass der beauftragte Ingenieur kein ausgebildeter Architekt ist (kein Studium in diesem Fachbereich) und dass dessen Büro evtl. keinen ausgebildeten Architekten beschäftigt?
-----	---

Antwort:

Ja, diverse Fundstellen belegen den beruflichen Hintergrund des Auftragnehmers und Inhabers eines Ingenieurbüros. Da der büroinhabende Ingenieur über eine Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure bei der Ingenieurkammer Hessen verfügt, konnte der Gemeindevorstand bzw. die Verwaltung ausgehen, dass der Auftragnehmer eine formal gleichwertige Berufsqualifikation wie ein Architekt besitzt und insofern eine gleichwertige Leistungserbringung zu erwarten war.

Ordner 6/29,

Seite 149:

Schreiben des Ingenieurbüros an den verantwortlichen Redakteur des Wiesbadeners Kuriers mit der Klarstellung, bei zukünftiger Berichterstattung nicht weiter die Berufsbezeichnung „Architekt“ zu verwenden.

Seite 150 ff.:

2005: Initiativ-Bewerbung des Ingenieurbüros bei der Gemeinde für Bauaufgaben

Ordner 10/29,

Seite 128 ff.:

Bewerbung u.a. des Ingenieurbüros für den 2. Bauabschnitt

2.g	Wurden durch den Gemeindevorstand und/oder der Verwaltung externe Sachverständige zur Überprüfung von Architekten-, Ingenieur- und Bauleistungen hinzugezogen?
-----	---

Antwort:

Die Aktenlage gibt zu dieser Frage keine Antwort.

2.h	Wer hat die ordnungsgemäßen Überprüfungen und Feststellungen auf Mängel und Mängelbeseitigung der Bauleistungen während des Gewährleistungszeitraumes. A) Veranlasst B) durchgeführt
-----	---

Antwort:

Die Aktenlage gibt zu dieser Frage keine Antwort.

2.i	Hat der damalige Fachdienstleiter III/2 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement die erforderlichen Ausbildungen, Fachkenntnisse usw. gehabt, um die Planungen, Ausschreibungen, Vergaben und die Bauleitung inkl. Abnahmen und Abrechnungen im Sinne der Gemeinde fertigzustellen bzw. durchführen zu können?
-----	--

Zu inhaltlichen Richtigstellung der vorgenannten Frage muss vorausgeschickt werden, dass das Aufgabengebiet des damaligen Fachdienstleiters III/2 Gebäude und Liegenschaftsmanagement nicht die „Planung, Ausschreibung, Vergabe und die Bauleitung inkl. Abnahmen und Abrechnungen“ im Sinne einer freiberuflichen Tätigkeit nach den Leistungsbildern der HOAI war, sondern die Vertretung der Bauherrschaft durch die Gemeinde Niedernhausen.

Antwort:

In Ordner 5/29, Seite 1 ff. findet sich der Vorgang „Übertragung der Fachdienstleistung auf Dauer“ einschließlich Offenlegung der Vita des damaligen FDL III/2. In Anbetracht der angeführten Aus- und Fortbildungsabschnitte sowie vormaligen Beschäftigungsverhältnisse musste der Gemeindevorstand davon ausgehen, dass der damalige Fachdienstleiter für die „Projektleitung Sanierung Autalhalle“ befähigt war.

2.j	Was hat der damals zuständige Verantwortliche des Gemeindevorstandes veranlasst, um Schaden von der Gemeinde Niedernhausen abzuwenden?
-----	--

Antwort:

Aus der Aktenlage lässt sich nicht erkennen, dass dem Gemeindevorstand ein etwaiger Mangel mit Schadensfolge durch die Bauleistungen 2006-2013 bekannt war, welcher hätte abgewendet werden müssen.

2.k	Wer trägt die Verantwortung u.a. für die Mehrkosten für verspätete Mängelfeststellungen und Mängelbeseitigungen?
-----	--

Antwort:

Die Aktenlage gibt zu dieser Frage keine Antwort.

2.l	Wer trägt die Mehrkosten für verspätete Mängelfeststellungen und Mängelbeseitigungen?
-----	---

Antwort:

Die Aktenlage gibt zu dieser Frage keine Antwort.